

DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF
- 2 StE 2/93 -

Karlsruhe, den 4. Juli 1994

Herrenstraße 45a (PLZ: 76133)
Postfach 2720 (PLZ: 76014)
Telefon (0721)159-0
Durchwahl 159-721
Telex: 7825828
Teletex: 721665=BAKa
Telefax: (0721)159-606

An den
Vorsitzenden des 1. Strafsenats
des Kammergerichts Berlin
Herrn Vorsitzenden Richter am
Kammergericht Kubsch o.V.i.A.
Witzlebenstraße 4-5

14057 Berlin

Betrifft: Strafverfahren gegen Youssef AMIN u.a.
wegen Mordes u.a.

hier: Mohammad Atris

Bezug: Hauptverhandlung vom 30. Juni 1994 und Antrag
des Verteidigers des Angeklagten Atris vom
selben Tage

Ich beziehe mich zunächst auf meine Stellungnahme vom 28. März 1994. Die darin zur Frage des dringenden Tatverdachts gemachten Ausführungen werden aufrechterhalten. Die seither durchgeführte Beweisaufnahme hat diese Verdachtslage bestätigt und erhärtet. Dies gilt namentlich für die - auch zur subjektiven Tatseite des Angeklagten - wesentliche und zentrale Frage, ob der Angeklagte Atris den Paß seines Bruders Chaouki vor oder nach dem Mykonos-Attentat vom 17. September 1992 an sich gebracht hat. Hier war auch bei der gerichtlichen Vernehmung der von dem Angeklagten Atris und seinem Bruder benannten Entlastungszeugen das

AA000001

schon im Ermittlungsverfahren beobachtete Bemühen dieser Zeugen erkennbar, den maßgeblichen Zeitpunkt möglichst weit in Richtung Ende September 1992 zu verlegen. Auffällig war dabei, daß insbesondere die Zeugen Güzel, El-Debs (verheiratete Duman) und Haci Duman sich nach rund eineinhalb Jahren angeblich noch an Dinge und Ereignisse detailgenau "erinnern" konnten, die - jedenfalls zur damaligen Zeit - für diese Zeugen ohne jegliche Bedeutung waren.

Vom tatsächlichen Erinnerungsvermögen dieser Zeugen konnten sich alle Verfahrensbeteiligten unmittelbar überzeugen: So konnte sich beispielsweise der Zeuge Güzel weder an den Zeitraum seines Urlaubs in jenem Jahr noch an die Umstände der Paßübergabe durch Chaouki Atris noch an den Diebstahl bzw. Unfall seines Fahrzeugs erinnern; die Zeugin Duman wußte weder wo noch wann das Gespräch Güzels mit Haci Duman über den Paß stattgefunden hat, und war nicht in der Lage, den zuletzt von ihr gebrauchten Begriff "Spätsommer" näher einzugrenzen; Haci Duman konnte sich weder an den Fahrtverlauf mit Güzel noch an dessen Verkehrsunfall erinnern.

Umso bezeichnender ist es, daß der einzig wirklich von dem Paßverlust Betroffene, nämlich Chaouki Atris, zur zeitlichen Eingrenzung dieses Ereignisses zunächst überhaupt keine und dann so widersprüchliche Angaben machte, daß ihm letztlich - nach massiver Intervention eines Verteidigers - nur noch der "Rettungsanker" des § 52 Abs. 3 StPO blieb, um Schlimmeres zu verhindern.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Angaben der Zeugen Güzel und Chaouki Atris zum Grund der angeblichen Paßüberlassung von Atris an Güzel - ihre Richtigkeit einmal unterstellt - überhaupt nur dann in Einklang bringen lassen, wenn sich die damit zusammenhängenden Vorgänge einige Wochen früher als bisher behauptet, nämlich vor dem Urlaub des Zeugen Güzel (13. Juli bis 14. August

1992), zugetragen haben. Denn allenfalls bis zum Urlaubsbeginn Güzels konnte Chaouki Atris noch damit rechnen, von Güzel bei der Beschaffung eines Visums unterstützt zu werden. Güzel aber hatte - wie er auf ausdrückliche Frage erklärte - seine Reisepläne schon vor Urlaubsbeginn aufgegeben. Rechnet man von hier an drei bis vier Wochen Frist hinzu, die nach Angabe des Zeugen Güzel bis zur Rückgabe des Passes an Chaouki Atris verstrichen sein sollen, so kommt man etwa zu Mitte August als Rückgabezeitpunkt. Diesen Zeitraum hat auch die Zeugin Elloumi als durchaus möglich bezeichnet.

Letzte Zweifel daran, daß Chaouki Atris seinen Paß nicht erst Ende September, sondern bereits Ende August oder Anfang September 1992 vermißte und zwar deshalb, weil sein Bruder Mohammad Atris ihn ihm weggenommen hatte, werden durch die Angaben des Zeugen Plönzke vom Sozialamt Wedding beseitigt. Sie belegen, daß Chaouki Atris sich die zum Erhalt von Sozialhilfe notwendige Bescheinigung des Arbeitssamtes deshalb nicht beschaffen konnte, weil er bereits am 4. September 1992 zum wiederholten Mal seinen Paß nicht hatte vorlegen können.

Die Ermittlung des Zeitpunktes der Paßrückgabe von Güzel an Atris ist von wesentlicher Bedeutung für die Frage, mit welchem Wissen um die Hintergründe der Angeklagte Atris den Paß seines Bruders an sich gebracht und weitergegeben hat. Dabei sprechen sowohl die wechselhaften, nur dem jeweiligen Ermittlungsstand angepaßten Einlassungen des Angeklagten Atris als auch die krampfhaften Bemühungen der von ihm benannten Zeugen, den Zeitpunkt der Paßrückgabe von Güzel an Chaouki Atris auf jeden Fall hinter den 18. September 1992 zu verlegen, dafür, daß die Paßbeschaffung schon vor diesem Zeitpunkt zugesagt war. Dies war aber nur dann notwendig,

...

wenn ein Tatzusammenhang gegeben war und der Paß nicht nur - wie behauptet - zur vorübergehenden illegalen Ausreise aus Abschiebungsgründen oder gar zur illegalen Einreise der Freundin des Angeklagten Rhayel benötigt wurde. In diesem Zusammenhang sprechen auch die nur als konspirativ zu bezeichnenden Umstände der Paßbeschaffung und Überbringung sowie die wiederholten Reisen des Angeklagten Atris nach Rheine, die er immer nur dann eingeräumt hat, wenn sie ihm nachzuweisen waren, für sich. Solches Verhalten wäre bei einem "harmlosen" Hintergrund überflüssig gewesen.

Von Bedeutung sind ferner auch die durch den Zeugen KHK Kröschel eingeführte Aussage des Zeugen Jarade und die darin enthaltenen Angaben jenes Zeugen zur Rolle des Angeklagten Atris. Bei aller Zurückhaltung, die im augenblicklichen prozessualen Stadium noch geboten ist, spricht doch vieles für die Richtigkeit der früheren Angaben Jarades und damit auch dafür, daß Atris ursprünglich in anderer Funktion an der Tat beteiligt werden sollte, als dies letztlich der Fall war, daß er damit aber gleichwohl über die bevorstehende Tat als solche unterrichtet war und deshalb auch die wahren Hintergründe und Ziele der Paßbeschaffung kannte.

Eine Gesamtwürdigung der im Ermittlungsverfahren und im Verlaufe der bisherigen Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse führt deshalb dazu, vom unveränderten Fortbestehen des dringenden Tatverdachts der Beihilfe zum vierfachen Mord gegen den Angeklagten Atris in der Weise auszugehen, daß er in Kenntnis der Tatplanung den Paß seines Bruders an sich gebracht und den Tätern zur Verfügung gestellt hat.

Ich beantrage deshalb, die Anträge des Verteidigers des Angeklagten, das Verfahren gegen Atris abzutrennen und den Haftbefehl gegen diesen aufzuheben oder hilfsweise außer Vollzug zu setzen, abzulehnen.

Im Auftrag

Jost

Beglaubigt

Wendte

Wendte
Justizsekretärin



b. u. v.

Die Anträge des Angeklagten A t r i s , das Verfahren gegen ihn abzutrennen und den Haftbefehl aufzuheben, hilfsweise dessen Vollzug auszusetzen, werden abgelehnt.

I. Eine Abtrennung des Verfahrens ist untunlich. Der fortbestehende Verdacht der Beihilfe zum vierfachen Mord macht es auch im Falle des Angeklagten Atris erforderlich, die Haupttat und die Beteiligung des Angeklagten daran in einem gegen die übrigen Angeklagten geführten gemeinsamen Verfahren aufzuklären.

II. Die Untersuchungshaft des Angeklagten Atris hat fortzudauern.

1. Der Angeklagte ist nach wie vor dringend verdächtig, in den Tatplan eingeweiht gewesen zu sein und die Ausführung der Tat dadurch gefördert zu haben, daß er durch die Entwendung des Reisepasses seines Bruders Chaouki Atris anderen Tatbeteiligten die Aussicht eröffnete, daß nach der Tat mit Hilfe des Passes eine Flucht in das Ausland möglich sei.

a) Die Verteidigung ist der Ansicht, daß der Angeklagte Atris mit der Beschaffung des Passes lediglich einen Freundschaftsdienst geleistet habe, ohne um einen Bezug dieses Vorganges zu dem Attentat vom 17. September 1992 zu wissen und ohne die Verfälschung des Passes in seine Überlegungen einbezogen zu haben. Der Paß habe vielmehr unverändert bleiben sollen; denn das Lichtbild des Passes, das den Chaouki Atris im Alter von etwa 12 Jahren gezeigt habe, hätte Anlaß geben können zu der Annahme, daß es sich um ein Lichtbild des Angeklagten Rhayel im gleichen Alter handele.

Zu dieser Bewertung des bisherigen Ergebnisses der Beweisaufnahme könnte man gelangen, wenn die einzelnen Geschehnisabläufe für sich betrachtet und nur in Beziehung zu den Einlassungen des Angeklagten und von Zeugen gesetzt würden. Eine solche Betrachtungsweise ist jedoch unvollständig. Es kommt nicht auf die Bedeutung des jeweiligen Einzelumstandes an. Die einzelnen

Umstände müssen vielmehr in ihrem Zusammenhang gewürdigt werden (vgl. BGH bei Pfeiffer/Miebach NSTZ 1988, 212; Klein-knecht/Meyer-Goßner, StPO 41. Aufl., § 261 Rdn. 2). Diese Würdigung kann im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens nur vorläufig sein; die abschließende Bewertung ist erst in der Schlußberatung möglich. Der Senat kann daher auch nicht endgültig zu der Frage Stellung nehmen, welchem der Beweismittel letztlich zu folgen sein wird. Bei der Prüfung der Haftfrage kommt es nur darauf an, ob die Verdachtsgründe sich so vermindert haben, daß sie die für die Aufrechterhaltung eines Haftbefehls erforderliche Schwelle des dringenden Tatverdachts unterschritten haben. Das ist nicht der Fall.

b) Über den Zeitpunkt, in dem der Paß beschafft worden ist, und über die Begleitumstände der Paßbeschaffung liegen unterschiedliche Schilderungen vor. Nach einer, später allerdings geänderten, Darstellung vermißte Chaouki Atris den Paß spätestens vor dem 13. September 1993, weil er ihn beim Arbeitsamt hätte vorlegen müssen. Nach der geänderten Darstellung befand sich der Paß dagegen seit Mitte August 1992 bei dem Zeugen Güzel, der ein Touristenvisum für eine Reise des Chaouki Atris in die Türkei besorgen sollte, und ist Ende September 1992 zurückgegeben worden. Folgt man diesen Auskünften, so wurde der Paß, der anlässlich der Festnahme der Angeklagten Amin und Rhayel in Rheine sichergestellt wurde, erst nach der Tat beschafft.

Mit einer Entwendung des Passes bereits vor der Tat und einer entsprechenden Verabredung mit dem späteren Benutzer ließe sich die Fahrt des Angeklagten Atris vom 24. September 1992 nach Rheine in einen sachlich nahen Zusammenhang bringen. Auf dieser Fahrt brachten Atris und Hussam Chahrour den Angeklagten Rhayel nach Rheine, wo sich bereits der Angeklagte Amin aufhielt. Der Weiterfahrt des Atris und des Chahrour nach Amsterdam hat der Angeklagte Atris die Bedeutung einer reinen Vergnügungsfahrt beigemessen, bei der sich beide die Stadt hätten ansehen wollen. Die in der Wohnung in Rheine sichergestellten Daten über Abflugmöglichkeiten aus den Niederlanden und der Umstand, daß der Paß bei seiner Sicherstellung am 4. Oktober 1992 bereits mit einem Lichtbild des Angeklagten Rhayel verfälscht war, legen jedoch die Annahme nahe, daß die

Fahrt in die Niederlande der Erkundung von Fluchtmöglichkeiten der Angeklagten Amin und Rhayel über das Ausland diente und daß der Paß zu einem Fälscher gebracht wurde, der ihn am 29. September 1992 am Bahnhof in Rheine zurückgab oder zurückgeben ließ. Für einen solchen Geschehensablauf spricht die Darstellung des Angeklagten Rhayel in der kriminalpolizeilichen Vernehmung vom 4. Oktober 1992, wonach er den Paß unter den genannten Umständen zurückerhalten hat.

Die am 27. September 1992 in Rheine aufgenommenen Fotos in OSA 13.1 Bl. 59.17 bis 59.19 zeigen den Angeklagten Atris, der nach den Angaben des Angeklagten Amin noch einmal mit dem Zug nach Rheine gekommen war. Vermutlich brachte Atris bei dieser Gelegenheit das Gepäck des Rhayel nach Rheine; denn am 24. September 1992 war Rhayel ohne Gepäck gereist. Mehrere Gepäckstücke, die Rhayel zuzuordnen sein dürften, sind aber in der Wohnung in Rheine aufgefunden worden.

c) Die Bekanntschaft des Angeklagten Atris mit Amin, Ayad und Rhayel, die insbesondere in der gemeinsamen Reise Ende August/Anfang September 1992 zu einem religiösen Fest ihren Ausdruck findet, und die sich vorläufig aus objektiven Umständen ergebenden Schlußfolgerungen über Betätigungen des Angeklagten Atris vor und nach dem Anschlag vom 17. September 1992 begründen auch nach der inneren Tatseite die für den dringenden Tatverdacht ausreichende Wahrscheinlichkeit.

2. Die Fluchtgefahr ist trotz der bisherigen Dauer der Untersuchungshaft noch so erheblich, daß eine Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls nicht zu verantworten ist.